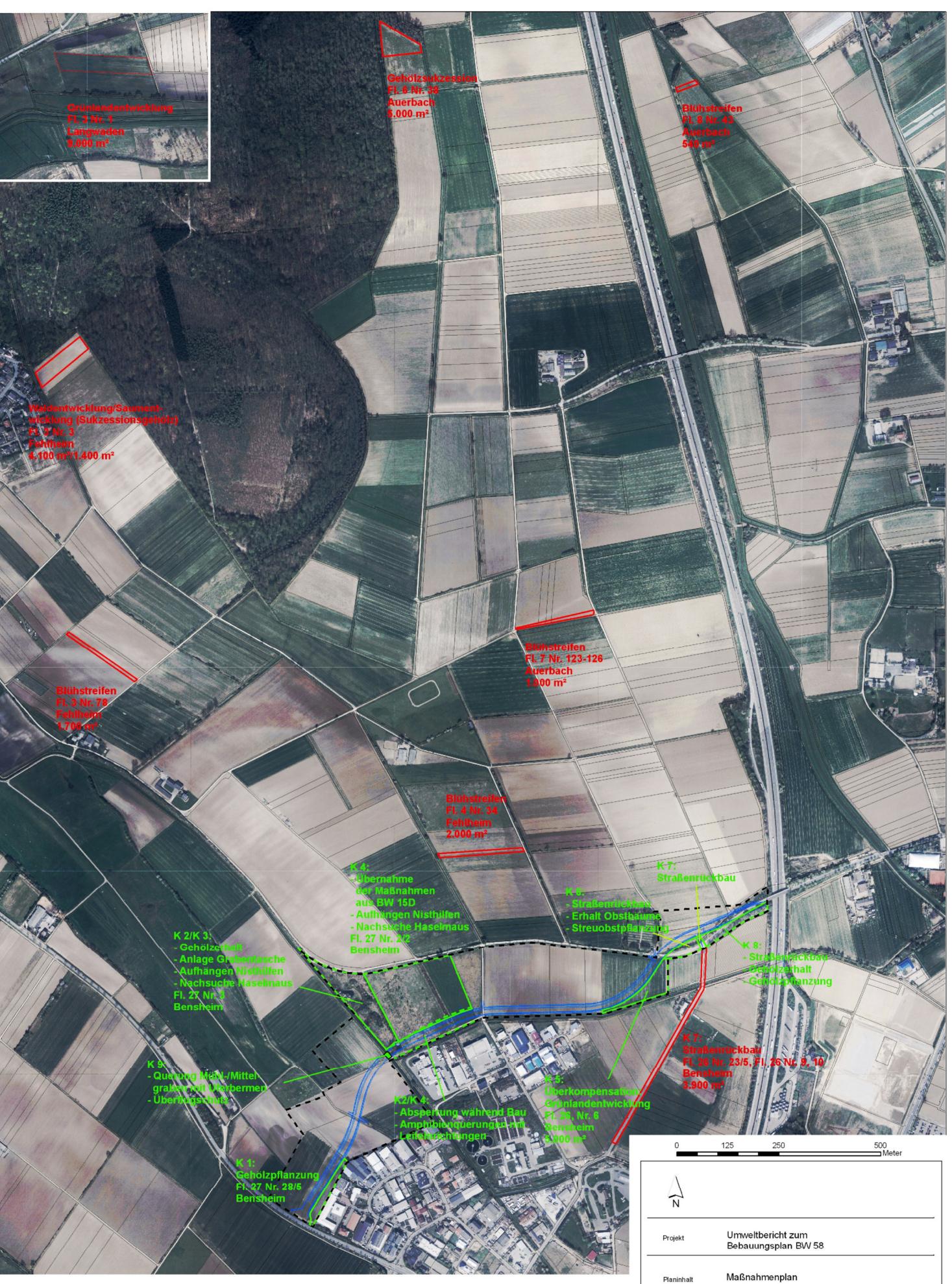


als Bestandteil der Verkehrsfläche



Straßenplanung

———— ALK-Grenzen

- - - - geplanter Geltungsbereich

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

Verkehrsbegleitender Grünstreifen als Bestandteil der Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 14 i.V.m. Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)

rungsmulden herzustellen und zu begrünen. Die Straßenböschungen, Abstandstreifen und Versickerungsmulden innerhalb der verkehrsbegleitenden Grünstreifen sind durch Saatgutübertragung aus arten- und blütenreichen Spenderflächen (autochtoner Herkunft) einzusäen. Alternativ ist eine kräuterreiche, dem Standort angepasste standortheimische Saatgutmischung (artenreiche Blumenwiese mit heimischen Gräsern und Kräutern mit Herkunft und Anbau in Deutschland, regionalisiert nach Karte des Verbandes deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten

Innerhalb der festgesetzten verkehrsbegleitenden Grünstreifen sind flache Entwässe-

Die Flächen sind ohne Düngung mit einer einmaligen Mahd (maximal zwei Mahden/Jahr) zu pflegen. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach der Mahd abzufahren.

- Hinweis: Siehe Maßnahme 6.2.2 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,
- Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Kompensationsmaßnahme K 1

Kompensationsmaßnahme K 2

Die Fläche ist zu 100 % mit einer dreireihigen Gehölz- und Baumpflanzung entsprechend den Artenempfehlungen anzulegen und zu unterhalten. Hinweis: Siehe Maßnahme 6.2.3 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

- In den von Heckensträuchern geprägten Gehölzrändern am Südrand der Kompensati-

- onsmaßnahme K 2 ist eine Nachsuche nach Winternestern der Haselmaus im stetigen Beisein ausgewiesener Fachleute durchzuführen. Die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: Zunächst wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft. Werden keine Nester festgestellt, kann der Gehölzstreifen entfernt werden (Freigabe). Danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten. Dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde. Werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen
- Biotopkomplexes umzusetzen dies gilt für eine Rodung während der Belaubungsphase! Nach erfolgtem Blattfall ist diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschstreifens mit gezielter Nachsuche nach möglichen Winternestern zu ersetzen. Die Baufläche ist während der Bauphase mittels eines mobilen Amphibienzaunes zu
- dem angrenzenden Biotopkomplex hin abzusichern. Es sind nach "Merkblatt zum Amphibienschutz (MAmS 2000)" Querungshilfen für Amphibien und entsprechende Leiteinrichtungen mit Anbindung an den Mühl- und Mittelgraben einzubauen.
- Im von der Straße abgewandten Bereich der Gehölzbestände der Fläche K 2 sind (insgesamt auf den Flächen K 2 und K 4) drei Nisthilfen für den Steinkauz und fünf Nisthilfen für den Haussperling zu installieren. Nistgeräte 1: Installation von drei artspezifischen Nisthilfen – "Steinkauzröhren" (Geräte-Typ 20a, 21 oder 22) (Hersteller z.B. Schwegler Vogel- und Naturprodukte, Schorndorf, www.schwegler-natur.de. Qualitativ hochwertige Produkte anderer Hersteller sind ebenso einsetzbar.) – in störungsarmen Arealen des auwaldartigen Gehölzzuges. Nistgeräte 2: In den Randbereichen des Gehölzkomplexes und in der Streuobstwiese sind insgesamt fünf Nistgeräte für Höhlenbrüter aufzuhängen. (Geräte-Typ 1b oder 2M, jeweils mit 32 mm-Fluglochweite) (Hersteller z.B. Schwegler Vogel- und Naturprodukte, Schorndorf, www.schwegler-natur.de. Qualitativ hochwertige Produkte anderer Hersteller sind ebenso einsetzbar.)

Innerhalb der Kompensationsmaßnahme K 3 ist ein an den Mühl- und Mittelgraben and schlossenes Kleingewässer in Form einer Grabentasche und Uferabflachung anzulegen. Dazu werden die linksseitigen Ufer in diesem Bereich abgeflacht und Ufer- sowie Sohlverbauungen beseitigt. Die Ausführung erfolgt entsprechend der bereits im Norden des Flurstücks vorhandenen Grabentasche.

Hinweise: Siehe Maßnahmen 6.1.5, 6.1.6, 6.1.7 und 6.2.1 im Umweltbericht (Teil II der

Zunächst ist das rechtsseitige Ufer des Grabens südlich des bestehenden Seitengewässers abzuflachen (1:6). Danach ist die Uferbefestigung am linken Ufer sowie die Sohlschalen in diesem Bereich zu entfernen. Standorte naturschutzfachlich wertgebender Bäume (Totholz, höhlenreiche Bäume) sind von der Uferabflachung auszunehmen. An zwei Stellen ist der Damm des Grabens bis auf Mittelwasserhöhe zu durchbrechen und an ein zu modellierendes Kleingewässer im Seitenschluss an den Graben anzubinden. Beim Trockenfallen des Seitengewässers dürfen keine Fischfallen entstehen, und bei der Modellierung des Seitengewässers dürfen keine naturschutzfachlich wertgebenden Bäume entfernt werden.

Hinweis: Siehe Maßnahme 6.3.1 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Kompensationsmaßnahme K 4

Pflegemaßnahmen

Nummer

Maßstab (im Original) 1:6.000

10.01.2013

Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Beschädigte Gehölze sind fachgerecht zu behandeln. Abgängige Gehölze sind durch heimische, standortgerechte Arten der gleichen Wuchsordnung zu ersetzen. Mahd 1 x pro Jahr, Teilflächen zu unterschiedlichen Zeiten (eine Hälfte im März, die andere Hälfte im September); Pflege- und Erhaltungsschnitt der Obstgehölze. Keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Die Gehölze sind zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Beschädigte Gehölze

Kompostierung des Mähgutes auf einer im Südwesten gelegenen Teilfläche – falls wirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist.

sind fachgerecht zu behandeln. Abgängige Gehölze sind durch heimische, standortgerechte Arten der gleichen Wuchsordnung zu ersetzen. Mahd 1 x pro Jahr, Teilflächen zu unterschiedlichen Zeiten (eine Hälfte im März, die andere Hälfte im September); Pflege- und Erhaltungsschnitt der Gehölze alle 7 Jahre, jedoch stets nur ein Siebtel des Gehölzbestands. Keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch heimische, standortgerechte Arten der gleichen Wuchsordnung zu ersetzen. Natürliche Sukzession ist insofern zuzulassen, als nur die aus Samen ausgelaufenen Gehölze zu entfernen sind, bevor sie die unbepflanzten Flächen und die Steilböschung beschatten (jedes 3. bis 5. Jahr). Keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

In den von Heckensträuchern geprägten Gehölzrändern am Südrand der Kompensati-

2.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

onsmaßnahme K 4 ist eine Nachsuche nach Winternestern der Haselmaus im stetigen Beisein ausgewiesener Fachleute durchzuführen. Die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: Zunächst wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft. Werden keine Nester festgestellt, kann der Gehölzstreifen entfernt werden (Freigabe). Danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten. Dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde. Werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen – dies gilt für eine Rodung während der Belaubungs-

phase! Nach erfolgtem Blattfall ist diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschstreifens mit gezielter Nachsuche nach möglichen Winternestern zu ersetzen. Die Baufläche ist während der Bauphase mittels eines mobilen Amphibienzaunes zu dem angrenzenden Biotopkomplex hin abzusichern.

- Es sind nach "Merkblatt zum Amphibienschutz (MAmS 2000)" Querungshilfen für Am-

phibien und entsprechende Leiteinrichtungen mit Anbindung an den Mühl- und Mittel- Im von der Straße abgewandten Bereich der Gehölzbestände der Fläche K 4 sind (insgesamt auf den Flächen K 2 und K 4) drei Nisthilfen für den Steinkauz und fünf Nisthilfen für den Haussperling zu installieren. Nistgeräte 1: Installation von drei artspezifischen Nisthilfen – "Steinkauzröhren" (Geräte-Typ 20a, 21 oder 22) (Hersteller z.B. Schwegler Vogel- und Naturprodukte, Schorndorf, www.schwegler-natur.de. Qualitativ hochwertige Produkte anderer Hersteller sind ebenso einsetzbar.) – in störungsarmen Arealen des auwaldartigen Gehölzzuges.

Nistgeräte 2: In den Randbereichen des Gehölzkomplexes und in der Streuobstwiese sind insgesamt fünf Nistgeräte für Höhlenbrüter aufzuhängen. (Geräte-Typ 1b oder 2M, jeweils mit 32 mm-Fluglochweite) (Hersteller z.B. Schwegler Vogel- und Naturprodukte, Schorndorf, www.schwegler-natur.de. Qualitativ hochwertige Produkte anderer Hersteller sind ebenso einsetzbar.)

Hinweis: Siehe Maßnahmen 6.1.5, 6.1.6, 6.1.7 und 6.2.1 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Textliche Festsetzungen

2.5 Kompensationsmaßnahme K 5

Die Kompensationsmaßnahme K 5 ist als Grünland durch eine naturnahe Grünlandeinsaat zu entwickeln. Die Flächen sind durch Saatgutübertragung aus arten- und blütenreichen Spenderflächen (autochtoner Herkunft) einzusäen. Im ersten Jahr nach der Ansaat sind 3 bis 4 Schröpfschnitte vorzunehmen. Ab dem 2. Jahr ist auf 2 Mahden (im Mai und September) zu reduzieren. Bei jeder Mahd werden

jährlich wechselnde 25% der Fläche von der Mahd ausgespart. Das Mahdgut ist spätes-

Die vorhandene Asphaltfläche und der Unterbau sind fachgerecht zu entfernen und

tens eine Woche nach der Mahd abzufahren. Hinweis: Siehe Maßnahme 6.3.2 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

2.6 Kompensationsmaßnahme K 6

- Die Kompensationsmaßnahme K 6 ist als Streuobstwiese wie folgt zu entwickeln: Die vorhandenen Obstbäume sind zu erhalten.
- der dann anliegende Boden ist zu lockern. Es sind 25 hochstämmige, alte Apfelsorten entsprechend der Artenempfehlungen neu - Es ist mindestens ein Speierling (Sorbus domestica - Hochstamm 3x verpflanzt; Mindeststammumfang 14-16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Generell sind unbehandelte Pflanzpfähle zu verwenden. Die Hochstämme und der Speierling erhalten in den ersten 5 – 7 Jahren jährlich einen Erziehungsschnitt; danach ist nur noch ein Erhaltungsschnitt zulässig. Ihre ausreichende Bewässerung ist zu gewährleisten. Der Wurzelbereich der Bäume
- ist in den ersten 3 Jahren vegetationsfrei zu halten. Bei der Pflanzung ist ein düngerhaltiges Substrat mit einzubringen. Baumhöhlen oder größere Astlöcher sind zu erhalten, abgängige Bäume durch qualita-
- tiv gleichwertige zu ersetzen. Auf die Entfernung von Flechten, Algen und Moosen von der Baumrinde ist zu verzichten. Ein Stammanstrich ist nicht zulässig.
- Der Einsatz von Pestiziden ist auch für den Obstgehölzbestand verboten. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die nach EGVO 209/91 (EG-Bio-Verordnung) zugelassen sind. Hinweis: Siehe Maßnahmen 6.2.7 und 6.2.8 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).
- Innerhalb Kompensationsmaßnahme K 7 ist auf der gesamten Breite der Straße die Asphaltfläche und der Unterbau fachgerecht zu entfernen.

In einer Breite von 3,50 m ist der Weg im Bereich von 2 Fahrspuren (je 0,5 m Breite) mit Schotterrasen zu versehen. Die nicht als Fahrspuren genutzten Flächen sind als dauerhafte Ruderalvegetation zu entwickeln. Hinweis: Siehe Maßnahme 6.2.8 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Kompensationsmaßnahme K 8 Die vorhandene Asphaltfläche und der Unterbau sind fachgerecht zu entfernen und der

dann anliegende Boden ist zu lockern. Die Fläche ist zu 100 % mit einer dreireihigen Gehölz- und Baumpflanzung entsprechend den Artenempfehlungen anzulegen und zu unterhalten. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch heimische, standortgerechte Arten der gleichen Wuchsordnung zu ersetzen.

Hinweis: Siehe Maßnahmen 6.2.3 und 6.2.8 im Umweltbericht (Teil II der Begründung) 2.9 Kompensationsmaßnahme K 9

Der Mühl- und Mittelgraben ist mit beidseitiger Uferberme sohleben unter der Straße hin-Beidseits des Brückenbauwerks über den Mühl- und Mittelgraben sind Leiteinrichtungen in Form von Geländern oder Rankhilfen mit Mindesthöhen von 4 m als Überflughilfen zu

Hinweis: Siehe Maßnahmen 6.1.8 und 6.1.9 im Umweltbericht (Teil II der Begründung). 2.10 Maßnahmen zum Artenschutz ohne direkten Flächenbezug

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind – auf Basis der aktuell ermittelten, faunistischen Daten – die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen Die Rodung der Gehölze (auch die Rodung kleinflächiger Gehölze und die Beseitigung

ggf. vorhandener Ziergehölze) muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen. Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative 1: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung Ökologische Baubegleitung nicht einzuhalten sein, muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Maßnahmenalternative 2: eine weitere effiziente Möglichkeit um Betroffenheiten von Bodenbrütern zu verhindern, ist deren Vergrämung aus dem geplanten Eingriffsbereich. Dementsprechend ist das gesamte benötigte Baufeld im Bereich der betroffenen Ackerflächen vor Beginn der Brutzeit mit Folien - wie sie bspw. in der Landbewirtschaftung eingesetzt werden – vollflächig abzudecken; hierdurch wird die strukturelle

gesetzlichen Brutzeitdefinition muss diese Maßnahme bis zum 28. Februar umgesetzt Baustellennebenflächen (Flächen zur Baustelleneinrichtung oder Zwischenlagerflächen für Erdaushub bzw. Material, Abstellflächen für Maschinen, etc.) sind in den Bereichen einzurichten, die in der Karte 1a Untersuchungsraum Feldhamster des Faunistischen Gutachtens (Anlage I zum Umweltbericht in Teil II der Begründung) als "untersuchte Ackerflächen" dargestellt und ausgewiesen sind. Im Bereich der Baustraße

ist der Boden nach dem Bau zu lockern. - Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen (HSE/T-Lampe) oder Leuchtmittel mit LED-Technologie mit insektendichtem Gehäuse zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomo-

Eignung der Ackerflächen als Bruthabitat für Offenlandarten aufgehoben; aufgrund der

Hinweis: Siehe Maßnahmen 6.1.2 und 6.1.4 im Umweltbericht (Teil II der Begründung). 2.11 Niederschlagswasserversickerung

Auf befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser ist über seitliche Grünflächen zu versickern. Zwischen Fahrbahn und Radweg ist hierzu eine Versickerungsmulde anzulegen. Das auf dem Radweg anfallende Niederschlagswasser ist in diese Mulde oder auch über die seitlichen Gehölzflächen zu versickern. Versickerungsflächen sind mit mindestens 0,3 m belebtem Oberboden herzustellen. Ein Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsmulde und dem höchsten anzunehmenden Grundwasserspiegel (93,50 müNN) von mindestens 1,0 m ist einzuhalten.

2.12 Schutz des Oberbodens

Oberboden ist während der Bauphase durch getrenntes Abschieben und Lagern in einer begrünten Miete (entsprechend DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten") bis zum Wiedereinbau in die Grünflächen zu schützen. Im Zuge des Straßenbaus erforderliche Baustraßen, Lager- und Abstellflächen sind nach Fertigstellung der Straße zu räumen. Die beanspruchten Flächen sind in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Verdichteter Boden ist tief zu lockern.

Hinweis: Siehe Maßnahme 6.1.13 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Siehe Maßnahme 6.1.3 im Umweltbericht (Teil II der Begründung). Die DIN 18915 kann bei der Stadt Bensheim eingesehen werden.

Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind Aufschüttungen in einer Tiefe bis maximal 5,0 m und in einer Höhe bis maximal 0,5 m auf den angrenzenden privaten Grundstücksbereichen zulässig.

Hinweise und Empfehlungen

Bodendenkmäler Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde

Hinweise zu Versorgungsanlagen und -leitungen

unverzüglich anzuzeigen.

5.1 Leitungsschutzmaßnahmen

Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Kabel gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.

Textliche Festsetzunger

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 – siehe insbesondere Abschnitt 3 – zu beachten. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungs träger abzustimmen.

110 kV-Hochspannungsfreileitung Der Geltungsbereich wird von einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE AG

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen Um die Mäste herum muss eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden.

len Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund sind in diesen Bereichen nur Gehölze anzupflanzen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstrei-

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Lei-

tungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuel-

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

fen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.

Fernleitung für Telekommunikation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird vom Schutzstreifen einer Fernleitung für Telekommunikation der Level(3) Communications GmbH tangiert. Der Beginn der Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens ist bei Level(3) Communications, 069/50608332, eine Woche vorher zu melden. Sollten noch Bohrprotokolle benötigt werden, sind diese bei der auskunftgebenden Stelle

Zu beachten ist, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden von Level(3) Communication begründet wird. Ortungen sind im Bereich von Kreuzungen/Parallelverlauf mit LWL-Netz Level(3) zur genauen Lagebestimmung der Trasse vorzunehmen. Ein Mindestabstand von 1 Meter zur LWL-Trasse ist bei einem Parallelverlauf einzuhalten. Nachdem die Maßnahme beendet ist, sind die Bestandspläne im Maßstab 1:1000 für Kreuzungs- bzw. Querungsstellen Level(3) Communications zur Verfügung zu stellen.

Das Merkblatt "Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen" ist zu beachten.

(Firma Steuernagel) mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn anzufordern.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allge-

Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches

Die innerhalb des Plangeltungsbereiches festgesetzten Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen werden um Maßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches ergänzt. Einzelheiten hierzu sind der Begründung zum Bebauungsplan (Teil I der Begründung) und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan (Teil II der Begründung) zu entnehmen. Die Maßnahmen werden durch vertragliche Vereinbarungen und auf gemeindeeigenen Flächen gemäß § 1a BauGB umgesetzt.

Zur sach- und fachgerechten Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung erforderlich. Sie ist bereits zu Beginn der erdbaulichen Tätigkeiten sowie bei den bauvorbereitenden Maßnahmen einzuschalten. Während der Baudurchführung sollte die ökologische Baubegleitung in engem Kontakt mit der örtlichen Bauleitung und der Unteren Naturschutzbehörde stehen und in Abnahmeterminen und Rücksprachen mit einbezogen werden.

Artenempfehlungen

Zur Pflanzung werden folgende standortheimische Arten empfohlen:

Bäume Acer platanoides Acer pseudoplatanus Carpinus betulus

Esche Wildapfel Fraxinus excelsior Malus sylvestris . Wildbirne Pyrus pyraster Stieleiche Quercus robur Streuobstnachverdichtung

Heimische alte Apfelsorten z.B.:

Sträucher

Spitzrabau, Metzrenette, Gestreifter Matapfel, Ausbacher Rote, Kloppenheimer Streifling, Gacksapfel, Körler Edelapfel, Heuchelheimer Schneeapfel Sorbus domestica Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Roter Hartriegel

Haselnuss

Bergahorn Hainbuche

Berberis vulgaris Cornus sanguinea Corylus avellana

Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Euonymus europaeus Gewöhnliche Traubenkirsche Prunus spinosa Schlehe Hundsrose Rosa canina Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball Wolliger Schneeball Viburnum Lantana

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Ar 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46, 180), zuletzt geändert Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. om 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548) Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.2012 (BGBl. I, S. 1421)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.08.2012 (BGBl. I, S. 1726) Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) i. d. F. vom 05.09.1986 (GVBl. I, S. 262, 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I, S. 291) Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786) Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I, S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 817) Hessisches Forstgesetz (HfoG) i. d. F. vom 10.09.2002 (GVBl. I, S. 582)

Verfahren

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung **Bekanntmachung** des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.05.2012 Beschluss des Vorentwurfes des Bebauungsplanes zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchge- vom 02.07.2012 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-

mäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben

Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung durch die Stadtverordnetenversammlung Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 16.10.2012

Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 3 vom 24.10.2012 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben

Beschluss des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes zur erneuten öffentlichen Auslegung durch die Stadtverordnetenversammlung Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3

i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes ge- vom 18.02.2013 mäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt

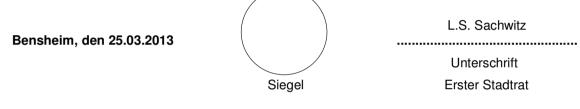
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben

Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den

Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

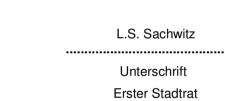
Der Magistrat der Stadt Bensheim



Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Bensheim, den 28.03.2013

Der Magistrat der Stadt Bensheim



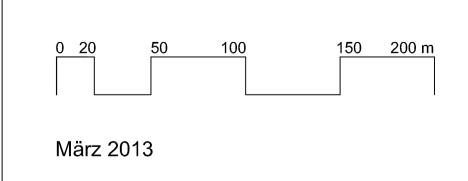
M 1:2.000

STADT BENSHEIM

"Verbindungsstraße zwischen Schwanheimer Straße und Saarstraße"

Ordnungsnummer:

006-31-02-2975-004-BW58-00 G



(006-31-02-2975-004-BW58-00_G 02.05.13)

Alicenstraße 23

64293 Darmstadt Telefax (06151)995022 Telefon (06151)9950-0